

Regelung zur Gewährung von Kreiszuschüssen für überörtliche Maßnahmen und Projekte der offenen Jugendeinrichtungen im Landkreis Kronach

Der Landkreis Kronach stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für überörtliche Maßnahmen und Projekte der offenen Jugendeinrichtungen bereit.

§ 1 Voraussetzung der Zuschussgewährung

- (1) Antragsberechtigt sind die offenen Jugendeinrichtungen im Landkreis Kronach
- (2) Gefördert werden nur
 - a) überörtliche Maßnahmen, die den „Richtlinien zur Gewährung von Kreiszuschüssen für die Jugendarbeit“ entsprechen und
 - b) Projekte,
 - die modellhaft neue Wege der offenen Jugendarbeit aufzeigen und / oder
 - die zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit beitragen.Projekte können nur gefördert werden, wenn eine entsprechende Konzeption vorgelegt wird. Diese muß mindestens enthalten:
 - Begründung
 - Formen der Beteiligung der Besucher der offenen Einrichtung
 - inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
 - Angabe über Dauer und zeitlichen Ablauf der Projektes

§ 2 Höhe des Zuschusses

- (1) Maßnahmen werden entsprechend den „Richtlinien zur Gewährung von Kreiszuschüssen für die Jugendarbeit“ bezuschusst.
- (2) Projekte werden in der Regel mit bis zu 40 % der anfallenden Kosten bezuschusst.

§ 3 Verfahren

- (1) Als Auszahlungsantrag ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme zu erstellen. Zum Verwendungsnachweis gehören eine kostenmäßige Abrechnung, eine Teilnehmerliste und ein Durchführungsbericht.
- (2) Anträge und Verwendungsnachweise sind an das Landratsamt, Sachgebiet Jugendarbeit zu richten, das über den Zuschuss entscheidet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung gilt erstmals für die im Haushaltsjahr 1996 bereitgestellten Mittel.